

Entscheidungen Jänner 2015

1. Verlängerung des Vorrückungszeitraumes bei Festsetzung des neuen diskriminierungsfreien Vorrückungstichtages als unzulässige Diskriminierung wegen Alters

§§ 8, 12, 113 GehG, RL 2000/78/EG, Art 21 GRC

Die Verlängerung des für die Vorrückung von der ersten in die zweite Gehaltsstufe erforderlichen Zeitraums um drei Jahre für Beamte, die Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt haben, ist eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung.

Ziele wie die von der österreichischen Bundesregierung angeführten (Wahrung des Besitzstands und Schutz des berechtigten Vertrauens der vom früheren System begünstigten Beamten) können eine Maßnahme nicht rechtfertigen, mit der – sei es auch nur für bestimmte Personen – eine Ungleichbehandlung wegen des Alters endgültig festgeschrieben wird, die durch die Reform eines diskriminierenden Systems, zu der diese Maßnahme gehört, beseitigt werden soll. Ein Beamter, der durch die Art der Festsetzung seines Vorrückungstichtags eine Diskriminierung wegen des Alters erlitten hat, muss die Möglichkeit haben, die diskriminierenden Wirkungen der Verlängerung der Vorrückungszeiträume anzufechten, auch wenn dieser Stichtag auf seinen Antrag hin neu festgesetzt wurde.

EuGH C-530/13 vom 11.11.2014 (Leopold Schmitzer gegen Bundesministerium für Inneres)

http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d535fdd732dedf40f89c8584bf79d0d8f7_e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4ObheMe0?text=&docid=159446&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=174969

2. Schutz des ausländischen Elternteils in Fällen mit internationalem Bezug

Art 8 MRK; Haager Kindesentführungsübereinkommen, Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa)

Die Staaten haben geeignete und effektive Maßnahmen vorzusehen um zu verhindern, dass die zukünftigen Beziehungen zwischen den Eltern und den Kindern nicht durch den bloßen Fluss der Zeit bestimmt werden. Das Verstreichen der Zeit kann unheilbare Konsequenzen für die Beziehung zwischen einem Kind und dem Elternteil haben, mit dem es nicht zusammenlebt.

Gerade in Fällen der Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) müssen Maßnahmen oder Regelungen zur Beschleunigung des Verfahrens vorhanden sein, um den Elternteil zu schützen, der nicht in dem Staat des Gerichtsverfahrens lebt. Ebenso müssen Maßnahmen gesetzt werden um die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen diesem Elternteil und dem Kind auch während dem anhängigen Verfahren zu gewährleisten.

EGMR, M.A.v Austria, 4097/13, 15.1.2015